

31987L0181

Richtlinie 87/181/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten

Amtsblatt Nr. L 071 vom 14/03/1987 S. 0033 - 0033
Finnische Sonderausgabe: Kapitel 3 Band 22 S. 0240
Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 3 Band 22 S. 0240

RICHTLINIE DES RATES

vom 9. März 1987

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten
(87/181/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/117/EWG bestimmt, daß ihr Anhang regelmässig zu ändern ist, um der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse Rechnung zu tragen.

Es wurde festgestellt, daß die Verwendung von Nitrofen als Pflanzenschutzmittel, insbesondere als Herbizid, für die menschliche und tierische Gesundheit schädlich sein kann.

Ferner wurde festgestellt, daß die Verwendung von 1,2-Dibromäthan und 1,2-Dichloräthan als Pflanzenschutzmittel, insbesondere zur Begasung von Pflanzen und Böden, sowohl der menschlichen und tierischen Gesundheit als auch der Umwelt abträglich sein kann -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 79/117/EWG werden die Worte »C. Äthylenoxid" durch

»C. Andere Verbindungen

1. Äthylenoxid"

ersetzt und folgendes hinzugefügt:

»2. Nitrofen

3. 1,2-Dibromäthan

4. 1,2-Dichloräthan"

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser

Richtlinie spätestens zu folgenden Zeitpunkten nachzukommen:

- am 1. Januar 1988 betreffend Nitrofen und 1,2-Dibromäthan;
- am 1. Juni 1989 betreffend 1,2-Dichloräthan.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

(1) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 33.

Verwaltet vom Amt für Veröffentlichungen